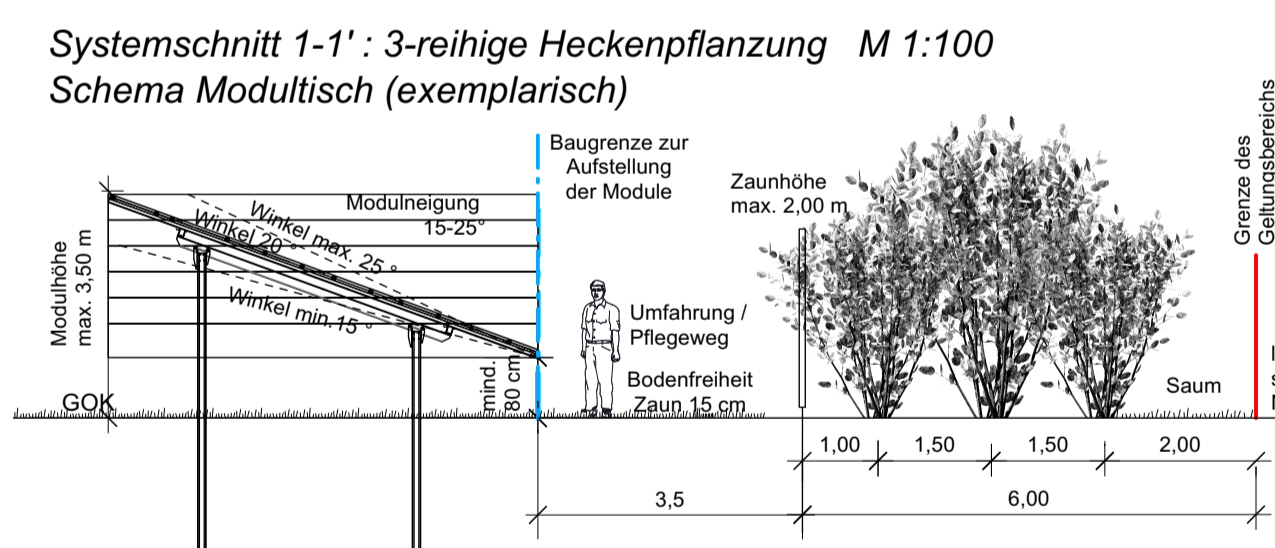
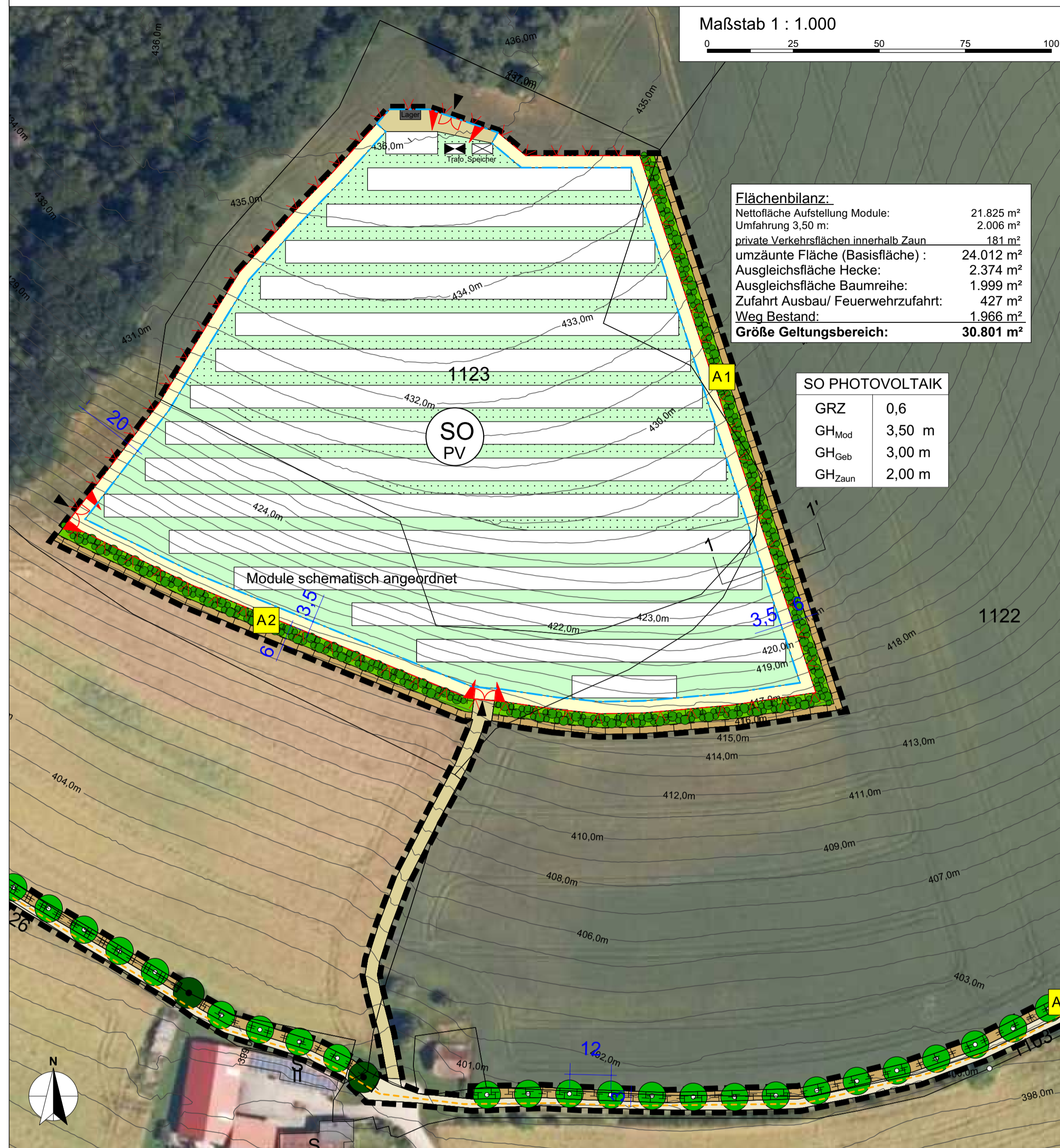


# Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Sondergebiet "PV-Freiflächenanlage Aichahof Nord"



## A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN UND TEXT

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans  
Teilflächen der Flur-Nrn. 1103, 1106, 1122, 1123, 1124 und 1125 (Gemarkung Pettendorf)  
Die Flurgrenzen sind nicht amtlich festgesetzt!

### 1. Art der baulichen Nutzung ( § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- 1.1 **SO PV** Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" (§ 11 Abs. 2 BauNVO) als Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien  
- Interims-Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB bis zur endgültigen Betriebsanstellung; Folgenutzung: Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB
- 1.2 Rückbaupflichtigkeit:  
Der Vorhabensträger wird nach Stilllegung der Anlage zum kompletten Rückbau der Anlage mit allen ihren ober- und unterirdischen Teilen verpflichtet.  
Diese Verpflichtung gilt nicht für Bepflanzungen.  
Die Fläche ist wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.  
Die Rückbaupflichtigkeit ist im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags zu regeln und in den Durchführungs- und Pachtvertrag aufzunehmen.
- 1.3 Zulässig im Sonstigen Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Photovoltaik" sind:  
- bauliche Anlagen zur Erzeugung und Zwischenspeicherung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Modultische mit dezentralen Wechselrichtern, Elektrofunktionsgebäude für Trafos, Speicher und zentrale Wechselrichter, Schalt- und Übergabestationen)  
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO  
- Versorgungsleitungen  
- Einfriedungen  
- Module  
- Lagergebäude zur Unterbringung von Geräten / Fertiggarage  
- Pflegeumfahrung
- 1.4 Baugrenze im Sinne von (§ 23 Abs. 3 BauNVO)  
Innerhalb der Baugrenze zulässig sind die unter 1.3 genannten baulichen Anlagen und Zulässigkeiten.  
Außerhalb der Baugrenze zulässig sind Einfriedungen gem. Ziffer 3.1 und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung zur Umfahrung zu Pflegezwecken gem. Ziffer 5.2

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 21 BauNVO)

- 2.1 **GRZ 0,6** maximal zulässige GRZ = 0,6  
Für die Ermittlung der Grundflächenzahl ist die Fläche des Geltungsbereiches maßgeblich. Bei der Berechnung der Grundflächenzahl sind die jeweils von den Modulen in senkrechter Projektion und sonstigen baulichen Anlagen übertragene Flächen sowie befestigte Zufahrten (auch mit teilversiegelnden Belägen) anzurechnen.
- 2.2 Die Versiegelung der Fläche (Fundamente und Nebenanlagen) ist auf das Mindestmaß zu reduzieren und darf maximal 2 % der eingezäunten Fläche betragen.  
Die Grundfläche eines Gebäudes darf maximal 40 m<sup>2</sup> betragen.
- 2.3 Höhe baulicher Anlagen und Einrichtungen:  
Die Höhenangaben sind bezogen auf ein gleichmäßig geneigtes natürliches Gelände.  
Geländeveränderungen, Abgrabungen und Auffüllungen sind nicht zulässig.
- Zulässige Maximalhöhen:  
- Solarmodule sind zulässig bis zu einer Normbauhöhe von max. 3,50 m über der jeweiligen natürlichen Geländehöhe, gemessen an der Nordkante der Modulbauwerke in senkrechter Projektion auf die natürliche Geländeoberfläche.  
- Die Gesamthöhe der sonstigen für den Betrieb der PV-Anlage erforderlichen baulichen Anlagen im Sinne des § 14 BauNVO beträgt maximal 3,00 m, gemessen von der natürlichen Geländeoberkante bei der Eingangstür bis zur Oberkante First bzw. bis zur Oberkante der Attika beim Flachdach.  
- Höhe der Einfriedung max. 2,00 m, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bis zur Oberkante des Zauns. Für die Errichtung einer Übersteigehöhe in offener, nicht blickdichter Bauausführung ist eine Gesamthöhe bis zu 2,30 m zulässig.

### 3. Bauliche Anlagen

- 3.1 Einfriedungen  
Einfriedung / Zaunanlage: Fläche innerhalb der Einzaunung (= Basisfläche)  
3.1.1 Einfriedungen sind grundsätzlich dem Geländeverlauf anzupassen.  
3.1.2 Sockelmauern sind nicht zulässig. Zaunsaulen sind als Einzelfundamente auszubilden.  
3.1.3 Für die Einfriedung sind nur Maschendrahtzäune mit Übersteigehöhe zulässig.  
3.1.4 Um Kleintiere das Durchqueren der Anlage zu ermöglichen, ist mit der Zaununterkante erst ab 0,15 m über dem Erdreich zu beginnen.  
3.1.5 Die dauerhafte Zäunung ist so anzulegen, dass die Gehölzflächen außerhalb des Zauns liegen und die Gehölzflächen frei zugänglich bleiben.
- 3.2 Module und Trafostationen  
3.2.1 Anordnung der Modultische für Photovoltaik-Module in Reihen von West nach Ost, Abweichungstoleranz +/- 20° von der West-Ost-Linie (180°).  
3.2.2 Module sind nur in aufgeständerter Form mit Modultischen mit Schraub- / oder Rammfundamenten ohne oberirdische Fundamente zulässig.  
3.2.3 Der Modulabstand zum Boden muss mindestens 0,8 m betragen, gemessen an der Südkante der Modulbauwerke in senkrechter Projektion auf die natürliche Geländeoberfläche.  
3.2.4 Module sind nur in blendlarmer Ausführung zulässig.  
3.2.5 Zulässige Modulneigung 10° - 25° nach Süden  
3.2.6 Anordnung für Trafostation / Übergabestation oder Speicher: Ausbildung jeweils als rechteckiges Gebäude mit Flachdach, Abmessungen ca. 6 x 3 m  
3.2.7 Nutzung einer Fertiggarage, Abmessung ca. 6 x 3 m, Höhe max. 3 m, als Lagergebäude

### 3.3 Beleuchtung und Beschilderung

- 3.3.1 Eine Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.  
3.3.2 Werbeanlagen sind nicht zulässig mit Ausnahme eines Informationsschildes zum Betreiber der Anlage im Bereich der Anlagezufahrt. Die Größe des Informationsschildes darf 1,00 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

### 4. Grünordnung und Ausgleichsflächen

- 4.1 Allgemeine Festsetzungen
- 4.1.1 Alle Begrünnungs- und Pflanzmaßnahmen sind vor oder bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme, jedoch spätestens in der auf die nach Beginn der Stromspeisung folgenden Pflanzperiode bis 30. November anzulegen.
- 4.1.2 Die Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (Insektizide, Herbizide und Fungizide) ist auf allen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches unzulässig.
- 4.1.3 Mahd  
Für alle Mahdgänge (Aushagerungsmahd und langfristige Pflege) gilt:  
Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk wie Doppelmessermähwerk oder Fingerbalken-Mähwerk;  
Schnitthöhe 10 cm; keine Mulchmahd; das Mähgut ist abzufahren.  
Mähstreifen unmittelbar vor den Modulen dürfen zur Verhinderung von Schattenwurf häufiger gemäht werden.  
Alternativ zur Mahd ist nach der Aushagerungsphase eine Beweidung zulässig unter vorheriger Abstimmung und Konkretisierung mit der unteren Naturschutzbehörde zu Besatzdichte (GVE) und Pflerchung.
- 4.2 Grünordnung: Minimierungsmaßnahmen
- Basisfläche / eingezäunte Fläche:  
Entwicklungsziel: Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (= BNT G211 nach Biotopwertliste BayKompV)
- 4.2.1 Ansaat der Ackerfläche mit zertifiziertem Regiosaatgut des Ursprungsgebietes 14 (Fränkische Alb) oder Begrünnung aus lokal gewonnenem Mähgut in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.  
Dem LRA ist ein Nachweis über die Verwendung des gesetzlich erforderlichen gebietsheimischen Saatguts zu erbringen.  
Pflege in den ersten 5 Jahren nach Einsatz der Fläche (Aushagerungsphase): mindestens dreischürige Mahd  
Langfristige Pflege nach der Aushagerungsphase:  
Pflege: zweischürige Mahd mit 1. Schnittzeitpunkt nach dem 20. Juni, 2. Schnittzeitpunkt frühestens ab 01.09.  
Mahd gemäß 4.1.3  
Mähstreifen unmittelbar vor den Modulen dürfen zur Verhinderung von Schattenwurf häufiger gemäht werden.
- 4.2.2 Umwandlung der bestehenden Ackerfläche in extensives Dauergrünland durch Umstellung des Mahdregimes gem. langfristige Pflege Festsetzung 4.2.1

### 4.3 Ausgleichsflächen

- 4.3.1 **A1** Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Ausgleichsfläche mit Nummer  
Unmittelbar nach Satzungsbeschluss sind diese Ausgleichsflächen und -maßnahmen durch die Gemeinde Pettendorf an das Okoflächenkataster Bayern des Landesamtes für Umwelt zu melden (Art. 9 Satz 2 BayNatSchG i.V.m. § 17 Abs. 1 BNatSchG).
- A1 bis A3** Ausgleichsfläche A1 und A2: Anlage einer Hecke mit vorgelagertem Saum zur Eingrünung  
Ausgleichsfläche A3: Anlage einer Baumreihe an der Nordseite des Albertung-Magnus-Wanderweges
- 4.3.2 **Hecke** Randeingrünung mit vorgelagertem Saum gem. Festsetzung 4.3.3  
Pflanzung von dreireihigen Hecken - Pflanzabstand in der Reihe: 1,0 m;  
Reihenabstand 1,5 m, Pflanzung im Versatz.  
Zulässige Arten gem. Pflanzliste unter Punkt 4.3.4 in der Mindestqualität 2x verpflanzte Straucher, mind. 80-100 cm Höhe.  
Pflege der Gehölzpflanzungen:  
Sämtliche Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft mind. bis zur endgültigen Betriebsanstellung der Anlage zu erhalten. Ausgefällene Pflanzungen sind bis zur Abnahme nach Fertigstellung der mind. 2-jährigen Entwicklungspflege in der jeweils nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.  
Rückschnitte sind so durchzuführen, dass der Sichtschutz dauerhaft gewährleistet ist, aber auch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht beeinträchtigt werden.  
Abschnittsweise "auf den Stock setzen" ist erst zulässig, wenn der Zustand der Hecke es aus fachlichen Gründen erfordert (frühestens nach 10-15 Jahren) und nur nach gemeinsamen Ortsrterm und Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde; gleichzeitig auf max. 25-30% jeder Seite; Pflegemaßnahmen nur innerhalb der Vegetationspause zwischen 01.10. und 28./29.02. zulässig.
- 4.3.3 Anlage, Entwicklung und Pflege eines vorgelagerten Krautsaumes durch Sukzession  
Die Erreichung des Biotop- und Nutzungstypen K122 Mäßig arteneiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte gemäß Biotopwertliste wird angestrebt.  
Langfristige Pflege der Fläche: Mahd gemäß 4.1.3  
einmalige Mahd der Hälfte der Saumfläche pro Jahr im Herbst (frühester Mahdzeitpunkt: 01. Sept), ab dem 6. Jahr periodische Pflege alle 2 bis 3 Jahre möglich, der gemähte Teil ist jährlich zu wechseln, das Mähgut ist abzuführen; keine Bodenbearbeitung, kein Pflaumbauch
- 4.3.4 Pflanzung einer Laubbaumreihe auf der Nordseite des Albertung-Magnus-Wanderweges  
Entwicklung und Pflege einer 3 m breiten Saumfläche gem. Festsetzung 4.3.3  
Anordnung der Bäume an tatsächlicher Wegekante, nicht entlang der Flurgrenze  
Die Bäume sind in ihrem natürlichen Habitus zu erhalten.  
Abstand der Laubbäume: 12 m bzw. 15 m gem. Planzeichnung  
Zulässige Arten gem. Pflanzliste unter Punkt 4.3.4 in der Mindestqualität Hochstamm H 2xv 16-18
- 4.3.5 Für sämtliche Pflanzungen ist ausschließlich gebietsheimisches Pflanzmaterial des Vorkommensgebietes 5.2 (Schwäbische und Fränkische Alb) zulässig.

Pflanzliste Laubbäume	Spitz-Ahorn	Pyrus communis	Holz-Birne
Acer platanoides	Rot-Buche	Quercus robur	Stiel-Eiche
Fagus sylvatica	Waldkiefer	Quercus petraea	Trauben-Eiche
Juglans regia	Vogel-Kirsche	Sorbus torminalis	Elsbere
Prunus avium			

Pflanzliste Straucher	Roter Hartriegel	Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Cornus sanguinea	Rosa arvensis	Quercus robur	Feld-Rose
Cornus mas	Kornelkirsche	Quercus petraea	Stiel-Eiche
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel	Sorbus torminalis	Hecken-/Hunds-Rose
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn		Essig-Rose
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn		Alpen-Heckenrose
Crataegus laevigata	Zweiggrifflicher Weißdorn		Rosa rugosa
Cytiscus scoparius	Besen-Ginster		Apfel-Rose
Euonymus europaeus	Pflaffenhütchen		Sal-Weide
Genista tinctoria	Färbe-Ginster		Sal-Weide
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster		Purpur-Weide
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche		Schwarzer Holunder
Prunus spinosa	Schlehe		Schwarzer Holunder

### 4.3.6 Bestehende Bäume: Erhalt

### 5. Verkehrsflächen

- 5.1 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Zweckbestimmung Private Zufahrt / Feuerwehrezufahrt  
Zu- oder Durchfahren für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.  
Außerhalb der Feuerwehrezufahrten sollen sich die aus Kies auszuführenden Montageflächen, Fahrwege und Zufahrten durch natürlichen Samenflug zu Magerrasen entwickeln, eine Pflege durch Mahd ist zulässig.
- 5.2 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Zweckbestimmung Umfahrung zu Pflegezwecken  
Die Umfahrung ist als Grünweg auszubilden.

### 6. Sonstige Planzeichen

- 6.1 Verkehrsflächen: zulässiger Einfahrtsbereich zur Errichtung eines Tores mit max. 6,0 m Breite
- 6.2 **SO PHOTOVOLTAIK**
- |                    |        |                    |  |
|--------------------|--------|--------------------|--|
| GRZ                | 0,6    | Nutzungsschablone  | GRZ = Grundflächenzahl                             |
| GH <sub>Mod</sub>  | 3,50 m | GH <sub>Mod</sub>  | = maximale Gesamthöhe der Module                   |
| GH <sub>Geb</sub>  | 3,00 m | GH <sub>Geb</sub>  | = maximale Gesamthöhe der Gebäude                  |
| GH <sub>Zaun</sub> | 2,00 m | GH <sub>Zaun</sub> | = maximale Höhe Zaun (zzgl. 0,30 m Übersteigehöhe) |
- Höhen gemessen ab natürlicher Geländehöhe

### PLANLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Weitere textliche Hinweise zu Belangen der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes, der Landwirtschaft, des Denkmalschutzes sind der Begründung im Kapitel 5 zu entnehmen.

- 295 derzeitige Flurstücksgrenzen mit Grenzstein und Flurnummern (nachrichtliche Übernahme aus der DFK)
- 354 Höhenlinien ganze m mit Höhenangabe
- 1/1 Schnittlinie Systemschnitt mit Nummer
- 12 Maßzahlen, Maßangabe in Metern
- Albertus-Magnus-Wanderweg

### RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Juli 2023 (GVBl. S. 327)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes v. 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

## VERFAHRENSVERMERKE

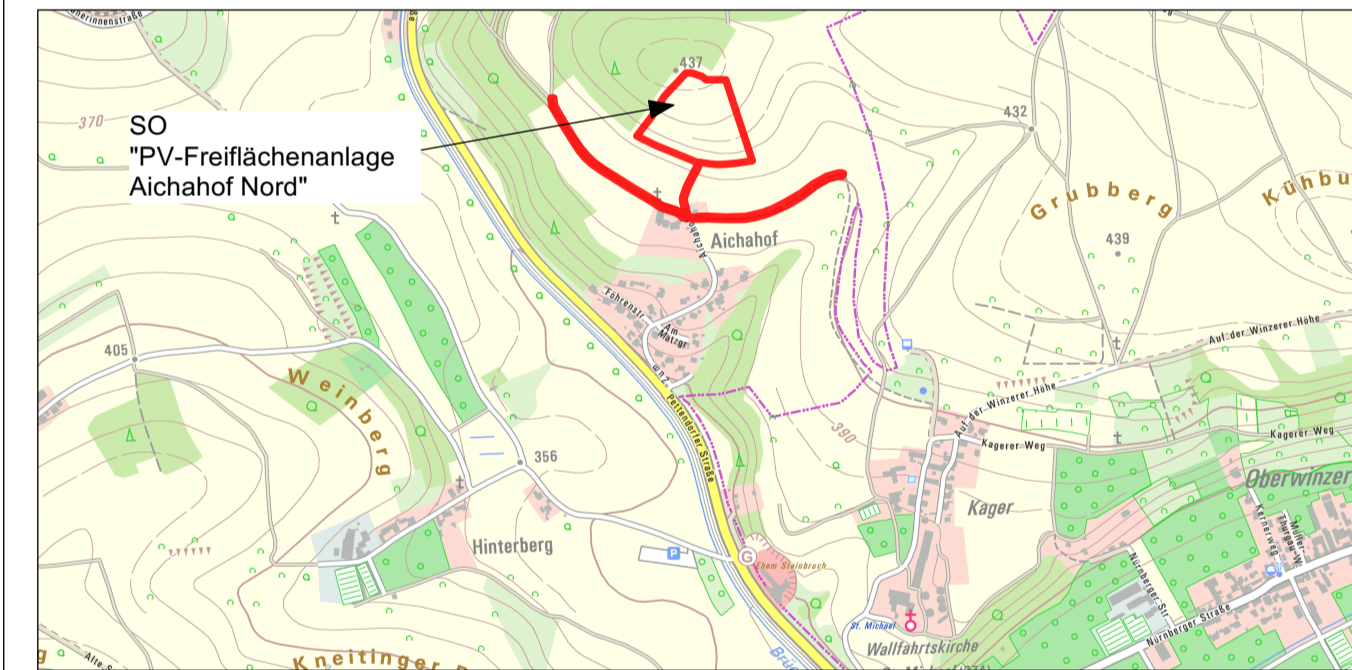
Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Sondergebiet "PV-Freiflächenanlage Aichahof Nord" wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zusammen mit der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Pettendorf durch Deckblatt Nr. 4 durchgeführt.

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.01.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Sondergebiet "PV-Freiflächenanlage Aichahof Nord" beschlossen.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf zum Bebauungs- und Grünordnungsplan in der Fassung vom 06.04.2023 hat von 25.04.2023 bis einschl. 26.05.2023 stattgefunden. Die Auslegung wurde durch Aushang am 17.04.2023 ortsüblich bekanntgegeben.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf zum Bebauungs- und Grünordnungsplan in der Fassung vom 06.04.2023 hat in der Zeit vom 23.05.2023 bis 23.06.2023 stattgefunden.
- Die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürger- und Fachstellenbeteiligung wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 03.08.2023 behandelt und abgewogen. In gleicher Sitzung wurde der Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.
- Der Entwurf zum Bebauungs- und Grünordnungsplan in der Fassung vom 03.08.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2023 bis 2023 öffentlich ausgestellt. Die Auslegung wurde durch Aushang am 2023 ortsüblich bekanntgegeben.
- Zu dem Entwurf zum Bebauungs- und Grünordnungsplan in der Fassung vom 03.08.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2023 bis 2023 beteiligt.
- Die eingegangenen Stellungnahmen aus der förmlichen Bürger- und Fachstellenbeteiligung wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 2023 behandelt und abgewogen.
- Die Gemeinde Pettendorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 2023 den Bebauungs- und Grünordnungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 2023 als Sitzung beschlossen.

Pettendorf, den \_\_\_\_\_ (Siegel)  
Eduard Obermeier, Erster Bürgermeister

9. Ausgefertigt \_\_\_\_\_ (Siegel)  
Pettendorf, den \_\_\_\_\_ (Siegel)  
Eduard Obermeier, Erster Bürgermeister

10. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungs- und Grünordnungsplans wurde am 2023 gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.



PLANUNGSTRÄGER	VORHABENTRÄGER
 Gemeinde Pettendorf vertreten durch Ersten Bürgermeister Eduard Obermeier Margarethenstraße 4 93186 Pettendorf	Johannes Graf Aichahof 1 93186 Pettendorf

FASSUNGEN	
VORENTWURF:	Fassungsdatum 06.04.2023
ENTWURF:	Fassungsdatum 03.08.2023
Satzungsbeschluss:	Fassungsdatum 03.08.2023

Bezeichnung Bebauungsplan

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan  
Sondergebiet "PV-Freiflächenanlage Aichahof Nord"  
mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan  
Teil A - Planzeichnung  
Flurstücke in der Gemarkung Pettendorf (5298), jeweils nur Teilflächen:  
1103, 1106, 1122, 1124, 1123, 1125 und 1126

PROJEKTNUMMER	352	PLANNUMMER	352.2
PLANGRUNDLAGE	Digitale Flurkarte, UTM 32	BEARBEITUNG	Annette Boßle Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektin
MASSTAB	1: 1.000 / 1: 2.000	FASSUNGSDATUM	03.08.2023

PLANFERTIGER  
**LICHTGRÜN LANDSCHAFTSARCHITEKTUR**  
Linzer Str. 13 | 93055 Regensburg  
Tel. 0941 / 204949-0 | Fax 0941-204949-99  
post@lichtgruen.com | www.lichtgruen.com

Ruth Fehrmann  
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektin